

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 43 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.10.2022	Jahrgang 2022
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

28.10.2022	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05.08.2021	1008
------------	------------------	---	------

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Amerikanische Faulbrut der Bienen vom
05.08.2021**

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut der Bienen wird folgendes verfügt:

I.
Meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks im Gemeindegebiet Herscheid zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 05.08.2021 hebe ich hiermit vollständig auf.

II.
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer I:

Auf dem Gebiet der Gemeinde Herscheid ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erloschen.

Gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie § 12 Absatz 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bienenseuchen-Verordnung einen negativen Befund ergeben haben.

Laut § 12 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
 2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes
 - a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
 - b) behandelt worden sind und
 - c) die Untersuchung nach § 9 Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat
- und
3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

Die erkrankten Bienenvölker im Sperrbezirk wurden unter amtlicher Überwachung in der 21. KW 2022 im Kunstschwarmverfahren saniert.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bienenseuchen-Verordnung müssen alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes amtstierärztlich untersucht werden. Eine entsprechende Untersuchung wurde vom 25.06. – 09.10.2022, durchgeführt. Die zweifache klinische Untersuchung wurde mit negativen Ergebnissen abgeschlossen.

Meine zum Schutz vor einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen erlassene Allgemeinverfügung wird daher hiermit aufgehoben.

Zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Lüdenscheid, den 28.10.2022

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.